

# Lärmaktionsplan 2018 der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb.



**nach der Lärmkartierung 2017 für die Autobahn A 72  
und S 258 (Stollberger bzw. Chemnitzer Straße)**



## Anlass

Die Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm schreibt vor, dass die Geräuschbelastung in Ballungsräumen, an Hauptverkehrsstraßen, an Haupteisenbahnstrecken sowie in der Umgebung von Großflughäfen zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren ist. Zuständig dafür sind im Freistaat Sachsen (außer für die Haupteisenbahnstrecken) die Kommunen, unabhängig von ihrer Größe. Da die A 72 und die S 258 (ehemalige B 169) ein Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Fahrzeuge pro Jahr aufweisen, sind diese kartierungspflichtig. Die Lärmkartierung erfolgte bisher in 3 Stufen; für die Stufe 1 waren bis zum 30. Juni 2007 Lärmbelastungen zu ermitteln, für die Stufe 2 bis zum 30. Juni 2013 und in der jetzigen Stufe 3 bis zum 30.06.2018. Diese Untersuchung wurde im Auftrag des Sächsischen Städte- und Gemeindetages auch für unsere Gemeinde durch das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vorgenommen. Im Gegensatz zu den vorausgegangenen Lärmkartierungen, in denen die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. mangels tatsächlicher durchsetzbarer Lärmschutzmaßnahmen auf die Erstellung eines Lärmaktionsplanes verzichtete, ist dies nunmehr nicht mehr möglich. Grund dafür ist die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegenüber der Bundesrepublik Deutschland. Nach Auffassung der Kommission besteht eine zwingende Verpflichtung zur Ausarbeitung von Lärmaktionsplänen für alle kartierungspflichtigen Einheiten (Ballungsräume, Flughäfen, Straßen- und Bahnstrecken), welche dann als Ergebnis ggf. ausweisen, dass keine (weitergehenden) Maßnahmen erforderlich sind.

Die Europäische Union hat es sich zum Ziel gestellt, schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder diese zu mindern. Dazu hat die EU bereits im Jahr 2002 eine Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm erlassen. Diese Richtlinie ist in deutsches Recht umgesetzt worden, speziell in den §§ 47 a bis 47 f Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über die Lärmkartierung). Die genannten Regeln sehen vor, dass die Lärmbelastung nach einheitlichen Methoden ermittelt und in Lärmkarten dargestellt sowie die Öffentlichkeit über die Belastungen und die Auswirkungen informiert und an Entscheidungsprozessen beteiligt wird.

## Untersuchung der Lärmbetroffenheiten

Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. hat durch einen Beitritt zum Rahmenvertrag über die landeszentrale Lärmkartierung das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie mit der Durchführung der Lärmkartierung 2017 beauftragt. Kartiert wurden Straßenzüge mit einer Belastung von mehr als 3 Millionen Fahrzeugen im Jahr.

In Neukirchen wurden die A 72 und die S 258 (ehemalige B 169, Stollberger Straße/Chemnitzer Straße) kartiert. Ermittelt wurde die Höhe der jeweiligen Geräuschbelastungen – dargestellt in Karten – und die Zahl der betroffenen Menschen in der jeweils ausgewählten Pegelklasse.

In Zusammenfassung und Auswertung der Daten wurden folgende Betroffenheiten ermittelt - geschätzte Zahl der von Umgebungslärm betroffenen Menschen:

Pegelklasse <i>in dB(A)</i>	Straßenlärm	
	<b>L<sub>DEN</sub> (24 Stunden)</b>	<b>L<sub>Night</sub> (22-06 Uhr)</b>
über 50 bis 55	----- -----	111
über 55 bis 60	169	68
über 60 bis 65	96	0
über 65 bis 70	56	0
über 70 (bis 75)	0	0
über 75	0	-----
Summe	321	179

Auf Basis der Ergebnisse der Lärmkartierung und unter Würdigung der örtlichen Situation ist die Gemeinde verpflichtet, einen Lärmaktionsplan nach § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz zu erstellen. Lärmaktionspläne werden gefordert, um bestehende Lärmprobleme aufzuzeigen und zu bekämpfen. Für die betroffene Öffentlichkeit bestand die Möglichkeit, sich am Planungsprozess durch Hinweise und Rückmeldungen zu beteiligen. Handlungsbedarf besteht insbesondere dort, wo die ermittelten Belastungen gesundheitsrelevante Auswirkungen haben und wo der Schutz der Bewohner nicht bereits anderweitig gewährleistet wird.

## Bewertung der Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind:

### Gesundheitliche Relevanz:

- 56 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 65 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.
- 68 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die bei Dauerbelastung zu negativen gesundheitlichen Auswirkungen führen können.

### Belästigung:

- 321 Menschen sind ganztägig Lärmpegeln von > 55 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen führen können.
- 179 Menschen sind nachts Lärmpegeln von > 50 dB(A) ausgesetzt, die zu Belästigungen und zu Beeinträchtigung des Nachtschlafes führen können.

## Abwägung und Einschätzung der Notwendigkeit zur Aufstellung

Die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. kommt im Rahmen ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, dass punktuelle Maßnahmen ausreichen, um die Lärmbetroffenheit und die Lärmbelästigung der Einwohner von Neukirchen zu reduzieren. Ein umfassender Maßnahmenplan im Rahmen der Lärmaktionsplanung wird als nicht zielführend und nicht umsetzbar erachtet. Insbesondere aufgrund der bereits durch den Straßenbaulastträger durchgeführten Lärmsanierung (2003-04) an der ehemaligen B 169 wurde den betroffenen Anwohnern die Möglichkeit gegeben, sich vor den Lärmauswirkungen zu schützen. Im Rahmen des Ausbaus der A 72 wurde durch das Landesamt für Straßenbau und Verkehr auf Drängen der Gemeinde ein Lärmschutzwall errichtet.

Maßnahme	Maßnahmenträger	Zeitraum Realisierung
Ausstattung der Wohngebäude mit Lärmschutzfenstern und die Ausstattung von betroffenen Schlaf-räumen mit Lüftern	Straßenbauamt Zwickau	2003/2004
Errichtung eines Lärmschutzwalls sowie einer Lärmschutzwand über einer Brücke im Zuge der Sanierung der BAB 72	Autobahnamt Sachsen	2003/2004

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen sieht die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. darüber hinaus keine realistische Möglichkeit, im Rahmen einer Maßnahmenplanung zusätzlichen Lärmschutz für die betroffenen Bürger beim Baulastträger einfordern zu können. Aufgrund fehlender Baulastträgerschaft ist die Realisierung eigener Maßnahmen an der Straße nicht möglich.

### Beurteilung ruhiger Gebiete

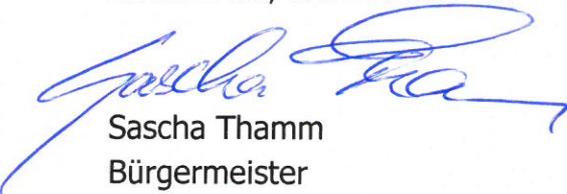
Neukirchen/Erzgeb. ist eine Gemeinde mit ländlichem Charakter, mit zahlreichen unverlärmtten Bereichen. Deswegen wird durch die Gemeinde kein ruhiges Gebiet nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie separat ausgewiesen.

Durch die weitere Verbreiterung von Fahrzeugen mit vollelektrischem Antrieb oder Hybridantrieben wird ebenfalls ein Beitrag zur Lärminderung geleistet. Die Förderung von Elektromobilität ist auch ein wichtiges Anliegen der Gemeinde. Es sollen daher im Zuge des Umbaus der Ortsmitte perspektivisch öffentliche Ladeinfrastrukturen für E-bikes und Elektrofahrzeuge geschaffen werden.

### Zusammenfassung und Beschluss

**Mit Beschluss des Gemeinderates am 27.06.2018 verzichtet die Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in Auswertung der Ergebnisse und unter Abwägung der gesundheitlichen Relevanzen sowie der eingegangenen Bürgerbeteiligungen im Rahmen eines Lärmaktionsplans auf die Erstellung eines Maßnahmenplans .**

Neukirchen, den 27.06.2018



Sascha Thamm  
Bürgermeister